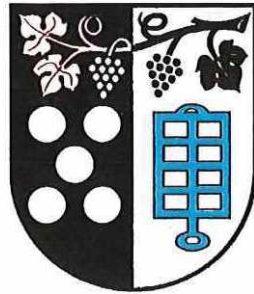


Gemeinde Oberderdingen
Landkreis Karlsruhe



**Förderrichtlinien für Vereine
und Organisationen
in der Gemeinde Oberderdingen**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1.	Jubiläen	3
2.	Grundförderung	4
3.	Zuschüsse für Instrumente, Sportgeräte, Arbeitsgeräte und Bekleidung	4
4.	Jugendförderung	6
5.	Nutzung nicht kommunaler Hallen	6
6.	Bauliche Anlagen	6
7.	Rechtsanspruch	7
8.	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	7

Förderrichtlinien für Vereine und Organisationen in der Gemeinde Oberderdingen

Präambel

Die Gemeinde Oberderdingen gewährt den im Vereinsregister eingetragenen Vereinen und gemeinnützigen Vereinen bzw. Organisationen nachstehend genannte Zuschüsse.

Ausgenommen sind:

- Vereine und Organisationen mit religiösem Hintergrund
- Arbeits-, Interessengemeinschaften und entsprechende Vereinigungen, Hauptvereine unterstützende Fördervereine sowie Dach- und Fachverbände
- Parteien, politische Vereinigungen, Initiativen und Gruppierungen mit vorwiegend politisch orientierten Inhalten, dazugehörige Ortsverbände und -gruppen
- Betriebs- und Freizeitsportgruppen

1. Jubiläen

1.1. Bei Jubiläen der Vereine gewährt die Gemeinde für

25 Jahre
50 Jahre
75 Jahre
100 Jahre
125 Jahre
und so weiter in 25-Jahresschritten

eine Zuwendung von 10,00 € pro Jahr des Bestehens.

1.2. Die Zuwendungen werden auf Antrag der Vereine gewährt und sind bis spätestens 31.12. des Jubiläumsjahres bei der Gemeinde Oberderdingen -Büro des Bürgermeisters- zu beantragen. Die Jubiläumszuwendung wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vom Bürgermeister überreicht.

1.3. Über die Definition „Verein“ entscheidet die Gemeinde im Einzelfall, sofern es sich nicht um einen eingetragenen Verein handelt.

2. Grundförderung

2.1. Alle Vereine und Organisationen erhalten eine Grundförderung, welche sich nach der Mitgliederzahl des Vereines richtet. Pro Mitglied (aktiv und passiv) wird eine Grundförderung von 0,50 € gewährt. Eine aktuelle Verbandsmeldung der Mitgliederzahl ist beizulegen.

- 2.2. Vereine und Organisationen mit max. 100 Mitgliedern wird eine pauschale Förderung von 50,00 € gewährt.
- 2.3. Die Zuwendungen werden auf Antrag der Vereine gewährt und sind bis spätestens 31.12. des laufenden Haushaltsjahres unter Vorlage des Nachweises der Mitgliederzahl bei der Gemeinde Oberderdingen -Büro des Bürgermeisters- zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt im Jahr der Antragstellung.
- 2.4. Projektförderung
Vereine und Organisationen, die durch herausragende oder gemeinnützige Projekte und Veranstaltungen das Image der Gemeinde positiv fördern, können auf Antrag eine Förderung bis max. 1.000,00 €/Jahr erhalten. Der Antrag muss in der Regel vor Beginn des Projektes oder der Veranstaltung bei der Gemeinde Oberderdingen eingereicht sein. Ein Nachweis der Gesamtabrechnung ist auf Anforderung vorzulegen. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der Bürgermeister.

3. Zuschüsse für Instrumente, Sportgeräte, Arbeitsgeräte und Bekleidung

3.1. Instrumente

Zur Anschaffung oder Reparatur von Instrumenten gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 20 % der förderfähigen Anschaffungskosten (brutto). Die Kosten der Anschaffung liegen hierfür bei mindestens 500,00 € (brutto), der maximale Zuschuss pro Instrument jedoch höchstens bei insgesamt 2.000,00 € (brutto) jährlich. Die Anschaffung der Instrumente muss dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechen. Die Gemeinde kann die Vorlage der Inventarliste verlangen.

3.2. Sportgeräte

Zur Anschaffung von Sportgeräten gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 20 % der förderfähigen Anschaffungskosten (brutto). Die Kosten der Anschaffung liegen hierfür bei mindestens 500,00 € (brutto), der maximale Zuschuss pro Sportgerät jedoch höchstens bei insgesamt 2.000,00 € (brutto) jährlich. Die Anschaffung der Sportgeräte muss dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechen. Die Gemeinde kann auch die Vorlage der Inventarliste verlangen.

3.3. Arbeits- und Pflegegeräte

Zur Anschaffung von Arbeits- und Pflegegeräten (Rasenmäher, u. ä.) die ausschließlich der Unterhaltung der Sportanlagen bzw. den Vereinsanlagen dienen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 20 % der förderfähigen Anschaffungskosten (brutto). Die Kosten der Anschaffung liegen hierfür bei mindestens 500,00 € (brutto), der maximale Zuschuss pro Arbeits- bzw. Pflegegerät jedoch höchstens bei insgesamt 2.000,00 € (brutto) jährlich. Der Verein muss bei Einreichung des Antrags eine Begründung für die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung formulieren. Die Gemeinde kann auch die Vorlage der Inventarliste verlangen.

3.4. Uniformen

Vereine und Organisationen, die durch herausragende oder gemeinnützige Projekte und Veranstaltungen das Image der Gemeinde positiv fördern, können auf Antrag einen Zuschuss zur Anschaffung von Uniformen in Höhe von 20 % der förderfähigen Anschaffungskosten (brutto) erhalten. Die Anschaffung der Uniformen muss dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechen. Eine Förderung erfolgt nur für Uniformen ohne Werbe- und Sponsorenaufdruck.

Der Zuschuss gilt für:

- die Erstausrüstung
- die Wiederbeschaffung nach einem Zeitabstand von 7 Jahren der vorausgegangenen Beschaffung
- Erstausrüstung bei einem Vereinseintritt eines Mitgliedes
- Nachrücken eines Mitgliedes aus der Jugendabteilung

3.5. Zuschussgewährung

Für die unter Nr. 3.1. bis 3.4. getätigten Anschaffungen sind die Originalbelege bis spätestens 31.10. eines Jahres bei der Gemeinde Oberderdingen -Büro des Bürgermeisters- einzureichen. Die Zuschüsse werden im folgenden Haushaltsjahr ausbezahlt. Die Förderung der Gemeinde wird auf die dem Verein entstehenden Kosten, nach Abzug weiterer Förderungen, gewährt. Voraussetzung für die Förderung der Uniformen ist, dass das Wappen der Gemeinde Oberderdingen auf den Uniformen abgebildet ist.

- 3.6. Für die Anschaffungen nach Nr. 3. 1. bis 3.4. werden in 5 Jahren pro Verein max. 10.000,00 € an Zuschüssen gewährt.

4. Jugendförderung

- 4.1. Die Gemeinde Oberderdingen gewährt pro aktivem Mitglied (im Sinne von Nr. 2.1. S. 2 dieser Förderrichtlinien) bis unter 18 Jahren jährlich einen Betrag von 15,00 € unter der Voraussetzung, dass der Verein einer Dachorganisation angeschlossen ist und tatsächlich Jugendarbeit betreibt. Der Zuschuss wird für Kinder und Jugendliche gewährt, welche zum 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine aktuelle Verbandsmeldung der Mitgliederzahl ist beizulegen.
- 4.2. Die Zuschussgewährung erfolgt nach den jeweiligen Meldungen an die Dachorganisation. Die Gemeinde Oberderdingen behält sich vor, die Anzahl der Jugendlichen anhand von Listenkontrollen zu überprüfen.

- 4.3. Die vorzulegenden Jugendmitgliederlisten müssen Name, Geburtsdatum und Anschrift enthalten. Sie sind auf Verlangen der Gemeinde für einen angemessenen Zeitraum zur Einsichtnahme vorzulegen. Falls aus Gründen des Datenschutzes Bedenken bestehen, ist es Sache des Vereins, die ggf. erforderliche Genehmigung seiner Mitglieder einzuholen. Ferner ist es Sache des Vereins, falls die Gemeinde es verlangt, Nachweise über die Aktivität seiner Jugendlichen zu führen. Mit der Zuwendungsgewährung erklärt sich der Verein bereit, der Gemeinde bei Bedarf entsprechende Listen vorzulegen.
- 4.4. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Antrag der Vereine. Der Zuschussantrag muss bis spätestens 31.10. des laufenden Haushaltsjahres bei der Gemeinde Oberderdingen -Büro des Bürgermeisters- eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt im Jahr der Antragstellung.
- 4.5. Für die nachgewiesene Teilnahme am Zertifizierungsprogramm zum Jugendschutz des Landkreises Karlsruhe erhält der Verein eine zusätzliche Förderung in Höhe von 5,00 € pro aktivem Kind und Jugendlichen bis unter 18 Jahren. Die Angaben der aktiven Kinder und Jugendlichen richten sich nach der vom Verein vorliegenden Mitgliedermeldung des Vorjahres.

5. Nutzung nicht kommunaler Hallen

Bei Nutzung von nicht kommunalen Hallen durch die örtlichen Vereine zum Zwecke des Übungssports erhalten diese als Zuschuss der Gemeinde Oberderdingen die Differenz des Stundensatzes zwischen der Nutzung der nicht kommunalen Halle und den aktuellen Entgeltsätzen der normalerweise genutzten Gemeindehalle.

6. Bauliche Anlagen

- 6.1. Für vorhandene bauliche Anlagen, sowie die energetische Sanierung/grundlegende Sanierung bzw. Instandsetzung (z.B. Dach, Heizung, Fassade, u. ä.) von insbesondere Vereinsheimen und Übungsstätten wird von der Gemeinde innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ein Zuschuss von 10 % des zuschussfähigen Aufwandes (brutto) gewährt, unter der Voraussetzung, dass der Mindestaufwand 10.000,00 € (brutto) beträgt, höchstens jedoch 100.000,00 € (brutto). Eigenarbeit wird nicht bezuschusst. Bei Neu- und Erweiterungsbauten entscheidet die Gemeinde im Einzelfall über eine Förderung.
- 6.2. Räumlichkeiten, welche als Gaststätte genutzt werden bzw. genutzt werden sollen, sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Beim Vorhandensein einer Gaststätte, wird der zuschussfähige Aufwand aus dem Verhältnis der Gesamtkosten zu der Nutzfläche für den ideellen Vereinszweck und den Räumlichkeiten der Gastronomie ermittelt.
- 6.3. Räumlichkeiten, welche für religiöse Zwecke genutzt werden, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

- 6.4. Das zu fördernde Bauvorhaben muss vor der Planung mit der Gemeinde abgestimmt und von dieser ausdrücklich befürwortet werden.
- 6.5. Für die unter Nr. 6.1. bis 6.2. getätigten Anschaffungen bzw. Investitionen sind die Originalbelege bis spätestens 31.10. eines Jahres bei der Gemeinde Oberderdingen - Büro des Bürgermeisters- einzureichen. Die Zuschüsse werden im folgenden Haushaltsjahr ausbezahlt.
- 6.6. Für den Verein nicht vorhersehbare Baumaßnahmen, die erst im Laufe des Haushaltsjahres erforderlich werden, können unter der Voraussetzung bezuschusst werden, dass der entsprechende Zuschussbetrag haushaltsrechtlich abgesichert werden kann.
- 6.7. Vor Auszahlung des Zuschusses ist der getätigte Aufwand nachzuweisen. Die Gemeinde kann im Einzelfall Abschlagszahlungen nach Baufortschritt genehmigen.
- 6.8. Die Förderung der Gemeinde wird auf die dem Verein entstehenden Kosten, nach Abzug weiterer Förderungen, gewährt.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

8. Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinien für Vereine und Organisationen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2023 beschlossen und treten zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 01.04.2022 außer Kraft.

Oberderdingen, 27.09.2023



Thomas Nowitzki
Bürgermeister

